

Satzung des „NAHERHOLUNGS und KULTURVEREIN GROßENSEE e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Naherholungs- und Kulturverein Großensee e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Großensee, Kreis Stormarn.
- 3.) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Diese sollen erreicht werden...

- 1.) durch die Förderung der Naherholung,
- 2.) durch Schaffung und ständige Verbesserung der Naherholung dienenden Einrichtungen, sowie Organisationen und Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- 3.) durch Förderung des Natur und Umweltschutzgedankens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und Zustimmung des Vorstandes erfolgt die Mitgliedschaft.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß.
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
 - b) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Mitgliedspflichten gröblich vernachlässigt oder gegen die satzungsgemäßen Zwecke verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächst folgenden Mitgliederversammlung fernmündlich oder schriftlich zulässig. Besondere Form- oder Fristvorschriften sind nicht vorgesehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über den Ausschluß.

- 3.) Der Austritt oder der Ausschluß entbindet nicht von der Verpflichtung, die für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein zu zahlen.
- 4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an das Vereinsvermögen.
- 5.)

§ 5

Vereinsbeiträge

- 1.) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 2.) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden oder ermäßigen.
- 3.) Die Beiträge sind jährlich im Voraus entrichten, spätestens binnen 3 Wochen nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung
- 4.)

§ 6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Der Vorstand besteht aus...
 - a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart und Schriftführer
- 3.) Turnusmäßig ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich ohne Entschädigung mit Ausnahme der baren Auslagen, die zu erstatten sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal während des Geschäftsjahres abzuhalten, und zwar spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung. Enthaltungen gelten als gültige Stimmen. Geheim Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist zu leiten, vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart und Schriftführer. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere...

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Wahl des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn mindestens 10% der Gesamtzahl der Mitglieder dieses Schriftlich beantragen
- b) auf Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins erfolgen soll. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 3 Tage; die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist schriftlich einzuladen.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Die Rechnungsprüfung ist vor der Hauptversammlung durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist alljährlich den Rechnungsprüfern Bericht zu erstatten.

§ 9

Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Vorsitzender dieser Ausschüsse muss immer ein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese Neufassung der Satzung tritt in der durch die Mitgliederversammlung am 22.9.1999 beschlossenen Fassung mit dem 1.10.1999 in Kraft.